Stadt-,/Markt-/Gemeindeamt

Pol. Bezirk

Datum ………………..

Herrn/Frau

**B E S C H E I D**

Aufgrund Ihres Festsetzungsantrages vom ……………………….. ergeht von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister als Abgabenbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 Oö. Abgabengesetz iVm § 55 Abs. 5 Oö. Tourismusgesetz 2018 nunmehr nachstehender

**S P R U C H:**

1. Die Freizeitwohnungspauschale für die Freizeitwohnung in ……………… mit einer Nutzfläche von …… m2 wird für das Jahr …... mit Null festgesetzt:

Die entrichtete Freizeitwohnungspauschale in Höhe von …………………. (und der entrichtete Zuschlag in Höhe von ……………..)**1)** wird zurückbezahlt.

1. **1)** Der Antrag auf Festsetzung bzw. Rückerstattung von ………………………. für das Jahr ………….. wird als unzulässig zurückgewiesen.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 201 Abs. 2 Z 2 BAO iVm §§ 54 ff. Oö. Tourismusgesetz 2018

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

**B E G R Ü N D U N G:**

I.

Aufgrund des VwGH-Judikates vom 23. Juni 2022, E710/2021-11, wurde die Rückerstattung der Freizeitwohnungspauschale (FZWP) beantragt.

Die Freizeitwohnungspauschale wurde formlos ohne bescheidmäßige Festsetzung am   
………………… entrichtet.

Gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 BAO kann die Festsetzung der Abgabe erfolgen, wenn der Antrag auf Festsetzung spätestens 1 Jahr ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages eingebracht wird.

Der Antrag auf Rückerstattung wurde innerhalb eines Jahres ab Selbstberechnung bzw. Bezahlung der Freizeitwohnungspauschale eingebracht. Daher wird die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr …………. mit Null festgesetzt und der entrichtete Betrag rückerstattet.

II.

**1)** Es wurde die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr ………….. bereits mit Bescheid vom ………………………. festgesetzt. Daher ist der Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung und Rückerstattung der FZWP (des Zuschlags) als unzulässig zurückzuweisen.

**1)** Der Antrag auf Festsetzung bzw. Rückerstattung der FZWP/Zuschlags wurde außerhalb der Jahresfrist ab der Selbstberechnung / Entrichtung gestellt und ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

## **Zustellungshinweis:**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin